OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604786/14/KPe

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Dr. W B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.08.2021, GZ: VStV/921300532975/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe stattgegeben und die Geldstrafe auf 35 Euro bzw. im Falle ihrer Uneinbringlichkeit auf 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe reduziert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 20.08.2021 zu GZ VStV/921300532975/2021 über die Beschwerdeführerin (Bf) eine Geldstrafe von 80 Euro wegen Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit b StVO verhängt und der Bf vorgeworfen, sie habe am 25.03.2021 um 06:31 Uhr in X L, L-straße X, Fahrtrichtung stadtauswärts, mit dem Fahrrad trotz Rotlichts der Verkehrslichtsignalanlage nicht vor der Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern wäre weitergefahren. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher die Bf im Wesentlichen vorbrachte, die Tat nicht begangen zu haben, sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragte. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mittels Vorlageschreiben dem Landesverwaltungsgericht am 01.10.2021 (Eingangsdatum) zur Entscheidung vorgelegt. Am 03.12.2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf fuhr am 25.03.2021, um 06:31 Uhr, mit ihrem Fahrrad auf der L-straße, X L, stadtauswärts in Richtung V. Bei Annäherung an die Kreuzung mit der G-straße, nahm die Bf das grün blinkende Licht der Verkehrslichtsignalanlage (welche für den Radfahrverkehr bestimmt ist) wahr. Die Bf beabsichtigte, noch während der Grünphase in den genannten Kreuzungsbereich einzufahren und setzte ihre Fahrt fort. Die Verkehrslichtsignalanlage (welche sich auf Höhe des Hauses L-straße X befindet), schaltete auf „Rot“ um, noch kurz bevor die Bf in den Kreuzungsbereich eingefahren ist. Die Bf setzte ihre Fahrt fort und fuhr bei „Rot“ in den Kreuzungsbereich ein.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf dem Behördenakt, sowie der Einvernahme der Bf und des Meldungslegers als Zeugen.
Sowohl die Aussagen der Bf als auch jene des Meldungslegers waren glaubhaft, nachvollziehbar und stehen – mit Ausnahme der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) von „Grün“ auf „Rot“ umgeschaltet hat, in keinem Widerspruch zueinander.

Was die entscheidungswesentliche Frage betrifft, ob die Bf bei Rotlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren ist, war den Schilderungen des Meldungslegers zu folgen. Wie dieser nachvollziehbar anlässlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme berichtete, befand er sich zum Tatzeitpunkt in seinem Dienstwagen und fuhr einige Meter hinter der Bf. Dieser Umstand wurde auch von der Bf bestätigt. Der Meldungsleger beabsichtigte – ebenso wie die Bf – die Kreuzung zu überqueren und anschließend in den Volksgarten einzufahren. Nachdem sich im Kreuzungsbereich auf der L-straße – Fahrtrichtung stadtauswärts – für den PKW-Verkehr nur eine VLSA für den Querverkehr befand, musste sich der Meldungsleger – ebenso wie die Bf – an der VLSA für Radfahrer orientieren. Aufgrund der für den Meldungsleger erkennbaren nahenden Rotphase hat dieser sein Fahrzeug angehalten. Nachdem der Meldungsleger direkt hinter der Bf fuhr und – aufgrund der geschilderten örtlichen Gegebenheiten – sich an der Radfahrer VLSA orientieren musste, war es glaubhaft, dass der Meldungsleger die Bf direkt im Blickfeld hatte und die Geschehnisse entsprechend beobachten konnte.

Demgegenüber steht die Aussage der Bf, welche mit voller Überzeugung den Standpunkt vertrat, dass die VLSA zum Zeitpunkt des Einfahrens in die Kreuzung zwar blinkte, aber jedenfalls „Grün“ zeigte. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass die Bf selbst angab, dass sie das sich ankündigende Ende der Grünphase durch das Blinken der VLSA wahrgenommen hat. Die Einschätzung der Bf, dass sich das Einfahren in die Kreuzung während der Grünphase noch ausgehen würde, basierte weniger auf Fakten – sie wusste nach eigenen Angaben nicht, wie oft die VLSA blinkt – sondern auf Intuition.
Das Argument der Bf, dass sie ja wusste, dass ihr ein Streifenwagen folgt und sie daher schon aus diesem Grund keine Verwaltungsübertretung direkt vor den Augen der Sicherheitswacheorgane machen würde, konnte nicht überzeugen: Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich war die Bf ja selbst überzeugt, dass sie es noch bei „Grün“ in den Kreuzungsbereich schaffen würde.
Zusammenfassend gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass die Ursache für die hier gegenständliche Übertretung letztlich auf eine Fehleinschätzung durch die Bf zurückzuführen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt Rotes Licht als Zeichen Für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen Lenker herannahender Fahrzeuge vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs anzuhalten (§ 38 Abs 1 lit c StVO).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf das Halt-Signal nicht beachtet und trotz Rotlichts der VLSA in die Kreuzung eingefahren ist. Damit hat sie den objektiven Tatbestand verwirklicht.

Zur subjektiven Tatseite ordnet § 5 Abs 1 S 2 VStG an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der objektive Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich das Vorliegen von Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Umstände, welche die subjektive Vorwerfbarkeit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbilds ausschließt, sind nicht hervorgekommen. Durch die Grünblinkphase wäre die nahende Rotphase für die Bf erkennbar gewesen. Diese dient dazu, die Verkehrsteilnehmer auf den Wechsel der Ampelphase vorzubereiten, um abrupte nicht situationsangepasste Bremsmanöver zu vermeiden. Die Grünblinkphase soll – entgegen mancher Gepflogenheiten – die Verkehrsteilnehmer nicht zur Beschleunigung animieren, sondern zur Vorbereitung einer angemessenen Betriebsbremsung dienen. Hätte die Bf der Vorwarnung über den bevorstehenden Ampelphasenwechsel Beachtung geschenkt, wäre ihr ein rechtzeitiges Anhalten auch möglich gewesen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die Bedeutung der Norm des § 38 StVO hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Lichtzeichen einer Verkehrslichtsignalanlage, insbesondere bei rotem Licht nicht in eine Kreuzung einzufahren, ist erheblich. Das Verschulden der Bf ist somit unter Berücksichtigung des dieser Norm innewohnenden Unrechtsgehalts als nicht unerheblich zu qualifizieren.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) ist im konkreten Fall nicht möglich, setzt diese doch voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Bei der Strafbemessung war aber als Milderungsgrund zu berücksichtigen, dass die Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist.

Zu beachten ist vorliegend, dass die hier gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO einen Strafrahmen bis zu 726 Euro vorsieht.

Unter Berücksichtigung aller Umstände erweist sich die verhängte Gelstrafe aber als zu hoch. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts war die Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß in Höhe von 35 Euro herabzusetzen. Aus spezialpräventiver Sicht kann mit dieser Geldstrafe das Auslangen gefunden werden, um die Bf in Hinkunft von einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und sie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der VLSA im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Mit dem verhängten Strafausmaß wird auch der generalpräventiven Wirkung ausreichend Rechnung getragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die verfahrensgegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO 1960. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die Frage der Angemessenheit der Strafbemessung ist immer eine Frage des Einzelfalles und kommt bereits aus diesem Grund eine ordentliche Revision nicht in Betracht.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Bei diesem Ergebnis ist der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner